

**Motion Zwimpfer Fredy und Mit. über einen Planungsbericht im Strassenbau (M 462).****Eröffnet: 26. Mai 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Kantonsrat beschliesst nach Strassengesetz § 45 (StrG; SRL Nr. 755) ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Dieses bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Das Bauprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Grundlagen für die Erarbeitung des Bauprogramms sind der kantonale Richtplan, das Agglomerationsprogramm und das Radroutenkonzept. Der kantonale Richtplan zeigt auf, in welcher Weise die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden.

Das geltende Bauprogramm für die Kantonsstrassen ist in drei Töpfe und die Sammelrubriken eingeteilt. Im Topf A befinden sich die in der 4 jährigen Programmperiode zu planenden und / oder auszuführenden Bauvorhaben. Der Topf B enthält sinngemäss die Vorhaben für die nachfolgende Programmperiode. Alle weiteren Vorhaben des Bauprogramms sind dem Topf C zugeordnet. Das Bauprogramm bezeichnet zudem die mutmasslichen Kosten der Bauvorhaben unterteilt in Planung, Projektierung und Realisierung. Im Bauprogramm sind somit Vorhaben für mindestens die nächsten 12 Jahre aufgeführt. Die in der Motion erwähnten Umfahrungsstrassen Beromünster, Hochdorf und Wolhusen sind im aktuellen Bauprogramm enthalten.

Die Kostenplanung des Bauprogramms basiert auf dem integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP). Dieser zeigt die Entwicklung der Finanzen und Aufgaben des Kantons Luzern für 5 Jahre auf. Im IFAP sind zudem die Infrastrukturinvestitionen für die Strassen auf der Grundlage des Bauprogramms für 10 Jahre aufgezeigt.

Der kantonale Richtplan, das Agglomerationsprogramm, das Bauprogramm für die Kantonsstrassen und der IFAP sind bewährte Planungsinstrumente, welche die Bedürfnisse der strategischen Planung von Strassenbauvorhaben abdecken. Weitere Planungsinstrumente würden sich überschneiden und zu Doppelspurigkeiten führen. Die angestrebte Gesamtsicht ist jedoch gerade auch angesichts der in der Motion erwähnten geringeren zweckgebundenen Erträge für die Beurteilung des Bauprogramms sinnvoll. Wir werden deshalb in unserer nächsten Botschaft zum Bauprogramm eine breite Auslegeordnung nach der bisherigen bewährten Darstellungsart aufführen, die die in der Motion angestrebte Gesamtbeurteilung ermöglicht. Ein eigener zusätzlicher Planungsbericht ist dafür aber weder notwendig noch zweckmässig, weil dies zu Verzögerungen und Doppelspurigkeiten mit dem Bauprogramm, das ebenfalls im Planungsbericht dargestellt werden müsste, führen würde.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne unserer Ausführungen abzulehnen.

Luzern, 20. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1194